

**Erste Ordnung zur Änderung  
der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die  
Prüfung im Bachelorstudiengang Musiktheorie**

vom 06.10.2023

Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg  
Universität Mainz, Nr. 09/2023, S. 631)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 19.07.2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Musiktheorie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 21.09.2023, Az.: 03/02/11/03/01/086/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Musiktheorie vom 9. Mai 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2022, S. 614) wird wie folgt geändert:

**a) § 2 Absatz 2 Punkt 1. erhält folgende Fassung:**

„Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 und § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG Mainz in der aktuellen Fassung.“

**b) § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2)“ zu erbringen.“

**c) § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

- a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- b) Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
- c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- d) die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- e) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden. Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

**d) § 6 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„Begründete Anträge sind schriftlich über den Rektor bzw. die Rektorin der Hochschule für Musik Mainz an den Prüfungsausschuss zu richten.“

**e) In § 8 Absatz 2 erhalten die beiden letzten Sätze folgende Fassung:**

„Als Prüferin oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Bachelorarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.“

**f) § 9 Satz 2 entfällt.**

**g) Die Titelzeile von § 14 erhält folgende Fassung:**

Künstlerisch-praktische Prüfungen

**h) § 16 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder, falls unbenotet, mit „bestanden“ bewertet wurde.

**i) § 16 Absatz 4 Satz 4 entfällt.**

**j) Im Anhang Punkt 1. Module erhält in der Auflistung Modul 8 folgenden Titel:**

„Musikpädagogik“

**k) Im Anhang Punkt 2. Modulübersicht wird Folgendes geändert:**

ka) In Modul 1 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:

„a), b), c), d), e)“

kb) In Modul 2 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:

„a), b), c), d), e)“

kc) In Modul 3 erhält Lehrveranstaltung c) den Titel

„c) Ensemble / Hochschulchor / Orchester“ sowie die Veranstaltungsart „O/E/C“

kd) In Modul 3 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:

„a), b), c)“

ke) In Modul 4 erhält die zweite Lehrveranstaltung den Titel

„b) Ensemble / Hochschulchor / Orchester“ sowie die Veranstaltungsart „O/E/C“

kf) In Modul 4 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:

„a), b)“

kg) In Modul 5 erhält die zweite Lehrveranstaltung folgenden Titel:

„b) Musikgeschichte“

kh) In Modul 5 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:

„ggf. a), c), d), e) nach Maßgabe des Importgebers IKM“

ki) In Modul 6 erhält die erste Lehrveranstaltung folgenden Titel:

„a) Musikgeschichte“

kj) In Modul 6 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:

„ggf. c), d) nach Maßgabe des Importgebers IKM“

kk) In Modul 7 erhält Zeile c) folgende Fassung:

”

Lehrveranstaltungen / Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
c) Systematische Musikwissenschaft oder Musikwissenschaft im Dialog	S	6	WP	2		5

”

kl) In Modul 7 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:

„d); ggf. b, c) nach Maßgabe des Importgebers IKM“

km) Modul 8 erhält folgenden Titel:

„Musikpädagogik“

kn) In Modul 8 erhält die erste Lehrveranstaltung folgenden Titel:

„a) Einführung in die Musikpädagogik I und II“

ko) In Modul 8 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:

„a), b)“

kp) In Modul 9 Zeile Anwesenheit wird ergänzt:

„a)“

kq) In der Legende wird an vierter Position Folgendes ergänzt:

„O/E/C = Orchester/Ensemble/Chor“

## Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Musiktheorie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 06.10.2023

Die Rektorin  
der Hochschule für Musik Mainz  
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Valerie Krupp